

STADT WAIBLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698) mit Änderungen beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen

am 25. Januar 2007, in Kraft seit 01. März 2007, mit Änderungen

geändert am:	in Kraft seit:
07.05.2009	14.05.2009
19.11.2009	01.01.2010
07.05.2009	01.01.2011
15.12.2011	01.01.2012
17.03.2016	01.04.2016

folgende

Hauptsatzung

I. Verfassung

§ 1 Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Waiblingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In der Stadt Waiblingen ist in den Stadtteilen Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff GemO eingeführt. Dort werden Verwaltungsaufgaben nach näherer Maßgabe dieser Hauptsatzung vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.
- (3) Die ehemaligen Gemeinden Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt bilden jeweils eine Ortschaft im Sinne von § 68 GemO.

Die Namen der Ortschaften lauten:

Waiblingen-Beinstein
Waiblingen-Bittenfeld
Waiblingen-Hegnach
Waiblingen-Hohenacker
Waiblingen-Neustadt

II. Zusammensetzung der Organe

§ 2 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der gesetzlich geregelten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder. Diese führen gem. § 25 Abs. 1 GemO die Bezeichnung "Stadträte".

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport
- b) Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung
- c) Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und der

- a) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport aus 10,
- b) Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung aus 11,
- c) Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt aus 11

Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, soweit § 35 GemO und § 39 Abs. 5 letzter Satz GemO nichts anderes vorsehen.

§ 4 Ältestenrat

Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 5 Beigeordnete

Als Stellvertreter / Stellvertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der / die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin. Der / die weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister / Bürgermeisterin.

§ 6 Bürgerentscheid, Wichtige Gemeindeangelegenheit

Der Verkauf von Grundstücken der Stadt Waiblingen am „Alten Postplatz“ an einen Investor zur baulichen Nutzung (Läden, Büroflächen, Wohnungen und Parkmöglichkeiten) wird zur wichtigen Gemeindeangelegenheit bestimmt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemO), die der Entscheidung der Bürger (Bürgerentscheid) unterstellt werden kann (§ 21 Abs. 1 GemO).

III. Zuständigkeiten der Organe

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss, dem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

§ 7 a) Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit in dieser Satzung nach Wertgrenzen bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang (= Einzelfall). Im Baubereich ist dies die Gesamtmaßnahme im Rahmen des Baubeschlusses auf der Grundlage voraussichtlicher Gesamtkosten. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten mit Umsatzsteuer.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen bei Bauvorhaben im Rahmen bereits genehmigter voraussichtlicher Gesamtkosten oder Kostenberechnungen gelten für die Entscheidungszuständigkeit die tatsächlichen Vergabesummen des einzelnen Auftrages.
- (4) Ändern sich während der Durchführung einer Maßnahme die der ursprünglichen Entscheidung über die Zuständigkeit zu Grunde liegenden Gesamtkosten, ist das nach den höheren Gesamtkosten zuständige Gremium zu informieren.

§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Die Vorschriften des § 39 Abs. 2 Nr. 1-18 GemO bleiben unberührt.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorzubereiten.
- (3) Soweit nicht bei den Aufgabengebieten der einzelnen Ausschüsse besonders geregelt, sind die beschließenden Ausschüsse innerhalb ihrer Aufgabengebiete zuständig für:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von mehr als 75.000,-- EUR bis 375.000,-- EUR im Einzelfall;
 - b) Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000,-- EUR bis 25.000,-- EUR im Einzelfall;
 - c) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000,-- EUR bis 100.000,-- EUR;
 - d) die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Betrag von mehr als 75.000,-- EUR bis 150.000,-- EUR im Einzelfall;
 - e) die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von mehr als 25.000,-- EUR bis 75.000,-- EUR im Einzelfall.

§ 9 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung i.S. von § 44 Abs. 1 GemO. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat gem. Abs. 2 dauernd übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister wird gem. § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben dauernd übertragen, soweit es sich nicht schon um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Bestellung von Bürgern zu vorübergehender ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 2 GemO);
 - b) Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10, ausgenommen Ernennung im Wege der Unterbesetzung bei Ausweisung der Stelle in A 11 bis A 13;
 - c) Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD, der Entgeltgruppen S2 bis S16 der Entgelttabelle S sowie der Lohngruppen W1 bis W9 des Tarifvertrags für Waldarbeiter;

- d) *entfallen*;
 - e) alle sonstigen Personalangelegenheiten, die sich auf den unter b) und c) genannten Personenkreis beziehen, soweit sie nicht die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten betreffen (§ 39 Abs. 2 Nr. 7 GemO);
 - f) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 75.000,-- EUR im Einzelfall;
 - g) Stundung von Forderungen bis zu 25.000,-- EUR im Einzelfall; Stundung auf 3 Monate bis zu 75.000,-- EUR im Einzelfall, wenn darüber während einer Sitzungspause zu entscheiden ist;
 - h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000,-- EUR im Einzelfall;
 - i) die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
 - k) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 25.000,-- EUR;
 - l) An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert bis zu 50.000,-- EUR im Einzelfall, bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu 10.000,-- EUR im Einzelfall;
 - m) Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000,-- EUR im Einzelfall;
 - n) Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von 56 LBO;
 - o) Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB;
 - p) *gestrichen*;
 - q) Zustimmung gem. § 39 Abs. 4 und 5 LBO;
 - r) die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen im Bau- und Wohnungswesen bis zu deren dinglichen Sicherstellung und bis zum Betrag von 50.000,-- EUR je Grundstück;
 - s) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.
 - t) die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis zu 75.000,-- EUR im Einzelfall;
 - u) die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis zu 25.000,-- EUR im Einzelfall;
 - v) Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, soweit für die Stadt nicht von besonderer Bedeutung;
 - w) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu 1.000.000,-- EUR im Einzelfall;
 - x) die Entscheidung über die Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung von Wohnraum bis zu 50.000,-- EUR im Einzelfall. Als Wert gilt bei einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung oder bei Abbruch eines Gebäudes der Aufwand für die Schaffung von Ersatzwohnraum oder die Höhe des zu erhebenden Ausgleichsbetrages.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Beigeordneten, die Ortsvorsteher oder andere Beamte und Angestellte, hinsichtlich der Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln auch auf sonstige Dienststellen sowie Schulvorstände zu übertragen.

§ 10 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet mehrerer beschließender Ausschüsse berühren, selbst entscheiden.
- (2) Der Gemeinderat kann Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses ändern oder aufheben. Dies gilt auch, wenn der beschließende Ausschuss den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate behandelt hat.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen einen Gegenstand aus dem Aufgabengebiet eines beschließenden Ausschusses einem bereits einberufenen anderen beschließenden Ausschuss oder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Entscheidet ein anderer beschließender Ausschuss, so ist der zuständige Ausschuss von der Entscheidung nachträglich zu verständigen.
- (4) Eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann von einem Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen beschließenden Ausschuss nicht vorherberaten worden sind, müssen diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Widersprechen sich Beschlüsse mehrerer beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (7) Abs. 1 - 6 finden für den zuständigen Umlegungsausschuss keine Anwendung.

§ 11 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen begründete Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Sport anzunehmen.

IV. Zuständigkeiten der Ausschüsse nach Ämtern und Sachgebieten

§ 12 Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung (§ 13), des Ausschusses für Planung, Technik und Umwelt oder des Betriebsausschusses Stadtentwässerung (§ 14) fallen.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport ist insbesondere zuständig für
 - den Grundstücksverkehr;
 - die Finanzen, Steuern und Abgaben;
 - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Programmplanung von Galerie, Theater und Konzerten;
 - die Angelegenheiten von Kunstschule (und Musikschule);
 - die Angelegenheiten der Stadtgeschichte, des Museums und des Archivs;

- der Sportförderung, Entwicklung des Sports (incl. der Bäder);
- die Angelegenheiten der Städtepartnerschaften;
- die Rechnungsprüfung;
- die Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft, der Verpachtungsgesellschaft, der Stadtwerke und der Wirtschaft, Tourismus und Marketing GmbH Waiblingen;
- die Angelegenheiten sonstiger städtischer Beteiligung;
- die übergreifenden Angelegenheiten der Ortschaften.

(3) Er entscheidet selbständig über

- a) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages von mehr als 1.000.000,-- EUR bis zu 2.500.000,-- EUR im Einzelfall;
- b) die Übernahme von Bürgschaften bis zu 250.000,-- EUR im Einzelfall, soweit nicht dem Oberbürgermeister übertragen;
- c) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,-- EUR bis 25.000,-- EUR im Einzelfall;
- d) die Bewilligung von Stundungen bei Beträgen von mehr als 25.000,-- EUR bis 125.000,-- EUR, soweit nicht dem Oberbürgermeister übertragen;
- e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung bis zu 75.000,-- EUR im Einzelfall. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,-- EUR, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- f) den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von über 50.000,-- EUR, bei landwirtschaftlichen Grundstücken von über 10.000,-- EUR bis 250.000,-- EUR im Einzelfall sowie die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Recht;
- g) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, soweit für die Stadt von besonderer Bedeutung.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung

(1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung ist insbesondere zuständig für

- die Personal- und Organisationsangelegenheiten;
- die Chancengleichheit;
- die Integrationsarbeit;
- das Bürgerschaftliche Engagement und die Lokale Agenda;
- die Senioren- und Gemeinwesenarbeit;
- die Fragen des Ordnungswesens, soweit als Stadt zuständig;
- das Verkehrswesen mit Parkierungseinrichtungen;
- den Brand- und Bevölkerungsschutz mit Katastrophenabwehr;
- die sozialen Hilfen;
- die kirchlichen Angelegenheiten;
- die Kindertageseinrichtungen, die Kinder- und Jugendförderung;

- das Schulwesen, die Kernzeitenbetreuung und die Horte an Schulen;
- die Angelegenheiten von Volkshochschule und Familienbildungsstätte;
- die Angelegenheiten der Parkierungsgesellschaft und der Wohnungsgesellschaft.

(2) Er entscheidet selbständig über

- a) die Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13, sowie die Ernennung im Wege der Unterbesetzung bei Ausweisung der Stelle in A 11 bis A 13;
- b) die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD sowie der Entgeltgruppen S17 bis S18 der Entgelttabelle S;
- c) das Feuerlöschwesen für die Gesamtstadt und Feuerwehrangelegenheiten der Kernstadt.

§ 14 Aufgaben des Ausschusses für Planung, Technik und Umwelt

(1) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Stadt- und Verkehrsplanung,
- die Umlegungsverfahren;
- die Sanierungsmaßnahmen;
- den Denkmal-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Immissions- und Bodenschutz, soweit als Stadt zuständig;
- die Wohnungsbauförderung;
- die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;
- die Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, das Energiemanagement;
- die Straßen, Wege und Brücken;
- den öffentlichen Personennahverkehr, soweit in der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses;
- die Grünanlagen und Spielplätze;
- die kommunalen Gewässer;
- das Vermessungs- und Vermarkungswesen;
- das Friedhofs- und Bestattungswesen;
- die Angelegenheiten des Planungsverbandes „Unteres Remstal“;
- die Forstwirtschaft
- die Stellungnahme zu Enteignungsanträgen nach § 105 BauGB und die Antragstellung auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens.

(2) Der Ausschuss ist auch zuständig für

- a) *entfallen*;
- b) die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
- c) Information und Anhörung bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben;
- d) die Festlegung von Abrechnungsgebieten für Erschließungsbeiträge.

- (3) Der Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt ist zugleich ständiger Umlegungsausschuss. Die Zuständigkeit des städtischen Umlegungsausschusses ergibt sich aus den §§ 45 ff des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt - als ständigem Umlegungsausschuss – gehören neben den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 noch beratende Sachverständige an. Ihre Mitwirkung regelt sich nach § 5 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des BauGB vom 25.08.1987 (GBl. S. 329). Auf den Ausschuss für Planung, Technik und Umwelt findet § 10 Abs. 3 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als ständiger Umlegungsausschuss tätig ist.

- (4) Der Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Waiblingen; seine Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz bzw. aus den in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs getroffenen Regelungen.

**V. Der Ortschaftsrat in den Stadtteilen
Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker, Neustadt**

§ 15 Bildung des Ortschaftsrats

- (1) In den Stadtteilen Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt wird nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürgern ein Ortschaftsrat gewählt.

- (2) Die Ortschaftsräte bestehen in

Beinstein	aus	10 Mitgliedern
Bittenfeld	aus	12 Mitgliedern
Hegnach	aus	12 Mitgliedern
Hohenacker	aus	12 Mitgliedern
Neustadt	aus	14 Mitgliedern

je einschließlich ihrer Vorsitzenden. Wird für die Ortschaft ein hauptamtlicher Ortsvorsteher bestellt, wird er bei der Zahl der Ortschaftsräte nach Satz 1 nicht mitgerechnet.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat darüber hinaus in allen Angelegenheiten ein auf die Ortschaft beschränktes Vorschlagsrecht.

- (2) Die nach § 15 gebildeten Ortschaftsräte beschließen selbständig entsprechend der Zuständigkeit des

Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Sport	(§ 12, ausgenommen Abs. 3 Buchst. a) – e))
Ausschusses für Bildung, Soziales und Verwaltung	(§ 13, ausgenommen Abs. 2)
Ausschusses für Planung, Technik und Umwelt	(§ 14, ausgenommen Abs. 2 bis 4)

des Gemeinderats der Stadt Waiblingen in deren Rahmen, soweit ein Verhandlungsgegenstand nur die Ortschaft betrifft und Mittel für die Ortschaft bereitstehen, die insbesondere in Anlagen zum Haushaltsplan für die einzelne Ortschaft ausgewiesen werden. Eine Angelegenheit betrifft nur

die Ortschaft, wenn sie sich allein auf diese auswirkt und keine grundsätzlichen Fragen der Gesamtstadt, insbesondere die gleiche Rechtsanwendung berührt.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (2) Für die Ortschaften Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt wird bestimmt, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit, der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird.
- (3) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers wird nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

§ 18 Zuständigkeit des Ortsvorstehers

- (1) Der jeweilige Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten der Stadt Waiblingen ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher oder ein Vertreter kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates der Stadt Waiblingen ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 24.10.1974 mit Änderungen außer Kraft.